

Herrn
Maximilian Angermaier
[REDACTED]
München

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 03.02.2016
Unser Zeichen: IFG 2016-07
(bitte stets angeben)
Ihre Ansprechperson: Ass. Erika Rieger
Telefon: 089-17918-17480
Fax: 089-17918-27480
E-Mail: [...]
Datum: 26. Februar 2016

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 03.02.2016

Bescheid

Sehr geehrter Herr Angermaier,

der Antrag auf Informationszugang vom 03.02.2016, hier eingegangen am 05.02.2016, wird abgelehnt.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 1 IFG gebührenfrei.

Begründung:

Bei den gewünschten Angaben handelt es sich sowohl um geschützte personenbezogene Daten als auch um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, für die nach § 35 Abs. 4 SGB I ein vergleichbarer Datenschutz gilt. Weder die Mitglieder der Selbstverwaltung der BGHM noch die betroffenen Mitgliedsunternehmen haben eine Einwilligung in die Bekanntgabe ihrer Daten erteilt (§§ 5 Abs. 1 S. 1 und 6 IFG).

Ein Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG besteht ebenfalls nicht, da es sich bei den gewünschten Angaben nicht um amtliche Informationen handelt, denn die geforderten Angaben und Namenslisten sind nicht mit einem konkreten Vorgang verbunden (BT-Drucks. 15/4493, S. 8 f.; VG Ansbach 27.05.2014, AN 9 K 13.01194; VG Neustadt 04.09.2014 4, K 466/14.NW).

Im Übrigen greifen die beiden Ausschlussstatbestände nach § 3 Nr. 2 und 3b IFG:

Durch die Bekanntgabe der begehrten Angaben würde die öffentliche Sicherheit gefährdet werden. Diese beinhaltet die Unversehrtheit der Rechtsordnung, d.h. auch den Schutz von Individualgütern wie Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstiger Rechtsgütern der Bürger. Aus den Veröffentlichungen auf der von Ihnen betriebenen Internet-Plattform „Forum BG“ unter www.forum-bg.de (z.B. Beitrag vom 22.11.2015) folgt eine konkrete Gefährdung geschützter Individualgüter durch einseitige, subjektive Anprangerungen im Internet. Als mittelbare Folge kann die unbeeinflusste Beratung in der BGHM beeinträchtigt werden.

Der Antrag ist im Übrigen wegen Missbrauchs unzulässig. Aus der o.g. Internet-Plattform folgt, dass die Antragstellung alleine dazu dient, die BGHM und die betroffenen Dritten zu schädigen. In diesem Fall lehnt die Rechtsprechung den Informationszugang aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen ab (a.a.O.).

Mit freundlichen Grüßen



Ass. Erika Rieger

Beauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Sie können den Widerspruch bei uns in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn er innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.